

REGLEMENT

über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten vom 1. Juli 1993

Inhalt:

- I. Geltungs- und Anwendungsbereich
- II. Verkehrsanlagen
- III. Abwasserbeseitigungsanlagen
- IV. Wasserversorgung
- V. Elektrizitätsversorgung
- VI. Kabelfernsehen
- VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Tarifordnung 1993

REGLEMENT

ÜBER

GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52² der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV) wird beschlossen:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Geltungs- und
Anwendungsbe-
reich
(§§ 1 - 5 KGV)

§ 1

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV).

² Es findet Anwendung für folgende, öffentliche Erschliessungsanlagen:

- Verkehrsanlagen
- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Elektrizitätsversorgung
- Kabelfernsehen

Inhalt
(§§ 2 + 3 KGV)

§ 2

Das Reglement regelt

- a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. (Erschliessungsbeiträge)
- b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Elektrizitätsversorgung und des Kabelfernsehens. (Anschlussgebühren)

- c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Elektrizitätsversorgung und des Kabelfernsehens. (Benützungsgebühren)
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II. VERKEHRSANLAGEN

Strassen-
kategorien
(§ 39 KGV)

§ 3

- ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungs-, Sammel- und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- ² Die Einteilung ergibt sich aus den Strassen- und Baulinienplänen 1:1000.

Beiträge
(§ 42 KGV)

§ 4

- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

	Erschliessungs- strassen und Fusswege	Sammel- strassen	Hauptver- kehrsstrassen
Industriezone	100 %	100 %	100 %
Gewerbezone	90 %	80 %	80 %
übrige Zonen	80 %	60 %	60 %

- ² Die Gemeinde erhebt auch für Basiserschliessungen Beiträge.
- ³ Insbesondere werden 80 % der massgebenden Kosten der Dünnerbrücke Industriestrasse und der SBB-Unterführung Steinacker als Bestandteil der Zufahrt zur N1 auf alle hinterliegenden Grundstücke der Industriezone abgewälzt, wobei die Grundstücke südlich der Dünner nur mit der Hälfte der Fläche belastet werden.
- ⁴ Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich gemäss § 20 KGV.

Beiträge gemäss
Reglement vom
23.12.1966

§ 5

1 Für Neu- und Umbauten auf Grundstücken, für welche der Beitragsplan nach den Bestimmungen des Reglementes vom 23.12.1966 aufgelegt worden war, gelten auf der Basis der vollen Gebäudeversicherungsschätzung weiterhin die folgenden Beiträge:

- für Strassenneubauten	1.50 %
- für den Ausbau bestehender Strassen	0.75 %
- für Trottoir auf Trottoirseite	0.70 %
- für Trottoir auf Gegenseite	0.30 %

2 Diese Beiträge gelten für die folgenden Strassen, welche zwischen den Jahren 1966 und 1980 ausgebaut worden waren:

- Poststrasse	(1966)
- Bahnhofstrasse	(1978)
- Föhrenweg	(1978)
- Mühlemattstrasse	(1978)
- Oberer Bifang	(1978)
- Unterer Bifang	(1978)
- Jurastrasse	(1980)

Ausnützungsfakto- § 6
ren Bautiefen
(§§ 10 + 11 KGV)

1 Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke oder Grundstücksteile keine Ausnützungsziffern, gelten die folgenden Ausnützungsfaktoren:

- Industriezone	0.80
- Gewerbezone	0.70
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.60
- Kernzone, Ortsbildschutzzone	0.50
- Bauernhofzone	0.20

2 Die in den Beitragsplan einbezogenen Flächen sind bis zu den folgenden Bautiefen voll, und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Flächen zu berechnen:

- Wohnzone 2-geschossig, Kern- und Ortsbildschutzzone	30 m
- Wohnzone 3-geschossig	40 m
- Gewerbezone und Zone für öffentl. Bauten und Anlagen	50 m
- Industriezone	100 m

3 Die Bestimmungen in Abs. 1 und Abs. 2 gelten sinngemäss auch für die Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Wasserversorgung.

Ersatzabgabe
(§ 43 KGV)

§ 7

- 1 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2'000.--, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 5'000.--.
- 2 Die Ersatzabgabe wird mit der Baubewilligung fällig.

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Beiträge
(§ 44 + 45 KGV)

§ 8

Der Beitragsansatz beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage beträgt in der Industriezone 100 % und in allen übrigen Zonen 70 % der massgebenden Kosten des Normalabwasserkanals gemäss § 45 KGV.

Anschlussge-
bühren
(§ 29/46 KGV)

§ 9

- 1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen wird aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Haupt- und Zusatzversicherung) festgelegt und beträgt:

In Industriezonen:

Kanalbeitrag

für Schätzungsanteile	≤ Fr.	2 Mio.	1.0 %
-----------------------	-------	--------	-------

für Schätzungsanteile	> Fr.	2 Mio.	0.5 %
-----------------------	-------	--------	-------

Klärbeitrag generell			1.0 %
----------------------	--	--	-------

In allen übrigen Zonen:

Kanalbeitrag			1.0 %
--------------	--	--	-------

Klärbeitrag			1.0 %
-------------	--	--	-------

- 2 Eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Um- oder Anbau von weniger als 5 % wird nicht separat in Rechnung gestellt.
- 3 Mindestens 70 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Für den Rest wird nach erfolgter, definitiver Gebäudeschätzung Rechnung gestellt.
- 4 Die Hausanschlussleitungen gehen bis zu einer maximalen Länge von 80 Metern zu Lasten des Bauherrn.

Benützungsgeld
 gebühr
 (§ 32/47 KGV)

§ 10

- 1 Die Benützungsgeld für die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärgeld), bestehend aus einer Grundtaxe sowie einer Geld pro m³ Wasser, sind im Anhang 1, Tarifordnung, geregelt.
- 2 Für die Trinkwasserbezüge, welche in Oekonomieteilen von Landwirtschaftsbetrieben verwendet werden, erfolgt keine Verrechnung der Klärgeld, falls der Bezug mit separatem Zähler gemessen wird.

IV. WASSERVERSORGUNG

Beiträge
 (§ 48 + 49 KGV)

§ 11

Der Beitragsansatz für neue Wasserleitungen beträgt in Industriezonen 100 % und in allen übrigen Zonen 70 % der massgebenden Kosten einer Normalwasserleitung gemäss § 49 KGV.

Anschlussgebühren
 (§ 29/50 KGV)

§ 12

- 1 Die Anschlussgeld für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der vollen Gebäudeversicherungsschätzung festgelegt und beträgt:

In Industriezonen:

für Schätzungsanteile	≤ Fr.	2 Mio.	1.50 %
für Schätzungsanteile	> Fr.	2 Mio.	0.75 %

In allen übrigen Zonen: 1.50 %

- 2 Eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Um- oder Anbau von weniger als 5 % wird nicht separat in Rechnung gestellt.
- 3 Mindestens 70 % der voraussichtlichen Anschlussgeld wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Für den Rest wird nach erfolgter, definitiver Gebäudeschätzung Rechnung gestellt.
- 4 Der Hausanschluss bis innerhalb Hausmauer wird zu Lasten der Gemeinde erstellt. Die Leitungsführung wird durch die Werkkommission festgelegt.

siehe Anhang!

Benützungsgebühr § 13
(§ 32/51 KGV)

Die Benützungsgebühr für die Wasserversorgungsanlage, bestehend aus einer Grundtaxe, der Zählermiete und dem Wasserzins pro m³ bezogenes Trinkwasser sind in Anhang 1, Tarifordnung, geregelt.

V. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Anschlussge-
bühren

§ 14

- 1 Die Anschlussgebühr für jeden Hausanschluss an eine neue oder bereits bestehende Sekundärleitung beträgt 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (Haupt- und Zusatzversicherung).
- 2 Mindestens 70 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Für den Rest wird nach erfolgter, definitiver Gebäudeschätzung Rechnung gestellt.
- 3 Erhöhungen von Gebäudeversicherungssummen infolge Um- oder Anbau von weniger als 5 % werden nicht separat in Rechnung gestellt.
- 4 Die Anschlussgebühr für elektrische Raumheizungen oder Wärmepumpenanlagen von mehr als 6 kW Leistung beträgt Fr. 140.-- pro kW. Die ersten 6 kW sind gebührenfrei.
- 5 Falls bei der Abnahme der elektrischen Raumheizung ein grösserer Anschlusswert als jener von der Elektra bewilligte + 2 kW festgestellt wird, so wird ab dem bewilligten Anschlusswert + 2 kW ein Zuschlag von Fr. 500.--/kW erhoben.
- 6 Für einzelne Heizgeräte bis zu einem Gesamtwert von 3 kW bei Direktheizung, bzw. 6 kW bei Misch- und Speicherheizung werden keine zusätzlichen Anschlussgebühren verrechnet. Wird später eine solche Anlage erweitert, so ergibt sich der Betrag aus dem gesamten, gleichzeitig auftretenden Anschlusswert der Anlage. Bei elektrischen Raumheizungen, deren Anschlusswert grösser als 3 kW bei Direktheizung, bzw. grösser als 6 kW bei Misch- und Speicherheizungen ist, gelten bei Direktheizungen ab den 3 kW, bzw. 6 kW bei Misch- und Speicherheizungen, die unter 4. angegebenen Gebühren.

Benützungsgelühren

§ 15

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus:

- Grundtaxe
- Konsumtaxe
- Zählermiete

und ist in Anhang 1, Tarifordnung, geregelt. Spezielle Energielieferungsbedingungen für Industrie und Gewerbe bleiben vorbehalten.

Rechnungsstellung und Zahlung

§ 16

Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. In den Zwischenquartalen wird eine à Konto-Zahlung in Rechnung gestellt.

VI. KABELFERNSEHEN

Anschlussgelühren

§ 17

¹ Die Anschlussgelühren an die Gemeinschaftsantenne betragen:

Anschlussgelühren an TV-Gemeinschaftsantenne pro Hauptanschluss:

Einfamilienhaus	Fr. 3'000.--
Doppeleinfamilienhaus	Fr. 2'000.--
MFH mit 2 Wohnungen	Fr. 2'000.--
MFH mit 3 Wohnungen	Fr. 1'900.--
MFH mit 4 Wohnungen	Fr. 1'800.--
MFH mit 5 Wohnungen	Fr. 1'700.--
MFH mit 6 Wohnungen	Fr. 1'600.--
MFH mit 7 Wohnungen	Fr. 1'500.--
MFH mit 8 und mehr Wohnungen	Fr. 1'400.--

Reihen-EFH sowie Terrassen-Überbauungen werden als Doppel-EFH erschlossen und kosten pro Einh. Fr. 2'000.--

Beim Einbau von weiteren Wohnungen in Gebäuden mit bestehendem TV-Anschluss wird der Ansatz der entsprechenden Anzahl Wohnungen im Gebäude erhoben.

Zusatzdosen:

Pro Zusatzdose Fr. 100.--

² Der Anschluss bis innerhalb Kellerwand wird bis zu 40 m Länge durch die Gemeinde erstellt.

*Verkauf per
1.1.2000 an
cablecom*

Benützungsgeld

§ 18

Die Unterhalts-, Service- und Urheberrechtsgebühren werden jährlich, gemäss Tarifordnung im Anhang 1, erhoben.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisheriger
Reglemente

§ 19

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche, widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

² Aufgehoben sind insbesondere:

- Perimeterreglement vom 26. Januar 1988
- bisher gültige Gebührentteile aus Wasser-, Kanalisations- und Elektrizitätsreglement
- Gemeindeversammlungsbeschlüsse betr. TV-Antennengebühren
- Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren vom 10.3.1981

Inkrafttreten

§ 20

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1993

Oberbuchsitzen, 20. Juli 1993.....

Der Gemeindepräsident

M. Studer

Der Gemeindeschreiber

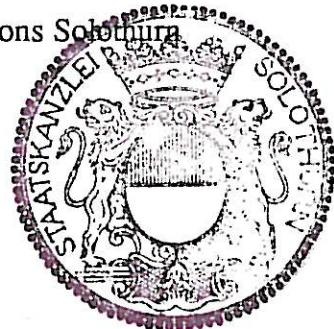
P. F. F. F.



Genehmigt durch den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn

Nr. 2743... vom 17.8.93

Dr. K. F. F. F.



Anhang zu Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Beschluss anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1997

Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen erhält folgende Ergänzung:

Neuer § 4, Abs. 4

Vom Gemeindeanteil an die Kosten des Gesamtverkehrsprojektes Raum Egerkingen von Fr. 2.60/m² werden 80 % auf die Grundeigentümer der Industrie- und Gewerbezone nördlich der Dünnern und westlich der Schälismühle im Einzugsgebiet der Industriestrasse abgewälzt.

bisheriger § 4, Abs. 4 wird § 4 Abs. 5

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITZEN

Die Gemeindeschreiberin:

B. Unold

Beatrice Unold



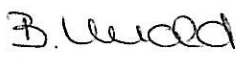
**BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 8. JANUAR 2001 - Anpassung des
Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohner-
gemeinde Oberbuchsitzen**

§ 12 / Absatz 4:

Neu: Die Aufwendungen für die Grabarbeiten des Hausanschlusses gehen bis zu einer maximalen Länge von 80 Metern zu Lasten des Bauherrn. Die Leitungsführung wird durch die Werkkommission festgelegt.

Beschlossen durch Budget-Gemeindeversammlung vom 8. Januar 2001.

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITEN
Die Gemeindeschreiberin:


Beatrice Unold

